

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Stadt Einbeck,
- vertreten durch die Bürgermeisterin -
Teichenweg 1, 37574 Einbeck.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck in der Sitzung am 27. Mai 2015 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stadt Einbeck die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Personalwesen
Einwohner- und Meldewesen
Wahlen
Personenstandswesen
kommunaler Datenschutzbeauftragte/r
Finanzwesen
Internetzugangsmanagement
Netzzugang
Programmfreigabeerklärungen

Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 01.07.2020 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stadt Einbeck die Durchführung für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten

Dienstleistungen für Schulen im Rahmen des Digitalpaktes

- Planungsleistungen
- Projektmanagement
- Bedarfsanalyse & Bestandsaufnahme
- Ausschreibung/Vergabe von Hard-, Software und Dienstleistungen
- Schaffung der Infrastruktur
- Installation/Konfiguration
- Betrieb und Support
- Schulungen, Workshops

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:
- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
 - Wartung der Software und Installation von Updates
 - regelmäßige Datensicherung
 - Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen
- (2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Einbeck und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3

Verfahrenseinsatz

Die Stadt Einbeck richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4

Durchführung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAÖR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Stadt Einbeck tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.
- (2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.
- (3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5

Datenschutz

- (1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Stadt Einbeck verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Stadt Einbeck erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.
- (2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Stadt Einbeck und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Einbeck besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt Einbeck betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6

Kostenerstattung

- 1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Stadt Einbeck der Stadt Göttingen ein jährliches Entgelt, das sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten) richtet.
- (2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Stadt Einbeck erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Einbeck, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Stadt Einbeck genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Stadt Einbeck verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Stadt Einbeck über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Stadt Einbeck ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung von der Stadt Einbeck zu vertreten, so hat diese den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Stadt Einbeck ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Stadt Einbeck nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Stadt Einbeck ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10

Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 01.07.2020 mit einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren in Kraft.

Göttingen, den _____

Einbeck, den _____

Stadt Göttingen

Stadt Einbeck

(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister

(Dr. Sabine Michalek)
Bürgermeisterin

Göttingen, den _____

Kommunale Dienste Göttingen kAÖR

(Diana Walkinstik-man-alone)
Vorstand

